

**Fabian Rausch, Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1814–1851 (Pariser Historische Studien, Bd. 111), De Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2019, 486 S., geb., 54,95 €, ISBN 978-3-11-060583-9.**

Fabian Rauschs »Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich« in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist eine hoch willkommene Publikation, zumal sie sich zum Ziel gesetzt hat, die jeweilige Bedeutung der insgesamt drei Verfassungen für das politische Leben des Landes und seine politischen Akteure herauszustrichen. Dies ist ihr voll gelungen, und darin liegt das große Verdienst dieser aufschlussreichen und breit – auch archivalisch – recherchierten Arbeit. Ihre Zurückweisung der traditionellen These, dass, weil die Verfassungen in Frankreich in diesen Jahrzehnten eher kurzlebig waren, sie von der Politik und den Menschen nicht ernst genommen wurden, ist überzeugend belegt und dank der Analyse des politischen Diskurses, von Wahlen, der politischen Festkultur, der offiziellen Bildkultur wie der populären Druckgrafik eindrucksvoll untermauert. Insgesamt ist daher die Arbeit – eine überarbeitete Fassung einer Freiburger Dissertation von 2016 – ein wesentlicher Beitrag zur französischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Die traditionelle, textorientierte Verfassungsgeschichte wird dem Autor für diese Ausweitung der Perspektive außerordentlich dankbar sein.

Ersetzen kann sie diese jedoch nicht. Denn das, was in ihr am meisten fehlt, sind eben diese Verfassungen selbst, zu deren konkreten Inhalten sich der Verfasser nur selten, wenn überhaupt äußert. So hatte er etwa auf S. 81 der Legislative in der Charte constitutionnelle ein Gesetzesinitiativrecht zugesprochen, sich jedoch etliche Seiten später (S. 127) zu Recht wieder korrigiert (»eine echte Initiative hatten die Kammern nicht«). Ein anderes Beispiel ist der »Dualismus zweier gleichermaßen aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangener Staatsgewalten ohne direkte Einflussmöglichkeiten« in der Verfassung der Zweiten Republik. Die Kritik daran erscheint ihm rein retrospektiv und aus kulturwissenschaftlicher Perspektive nicht berechtigt, »d[ie] weniger von einer gewissermaßen fixen Beschaffenheit der Institutionen der Zweiten Republik ausgeht als von deren Offenheit und notwendiger Ausgestaltung in einem politischen Prozess und durch die unterschiedlichen politischen Gruppierungen der Zeit« (S. 385).

Geht man vom Text der Verfassung aus, ist offenkundig, dass Kap. IV und V der Verfassung einen potenziellen Konfliktfall beinhalten, da sich Legislative wie Präsident darauf berufen konnten, durch das souveräne Volk legitimiert zu sein. Den Verfassungsvätern war dieses bewusst. Dennoch schrieben sie nicht in die Verfassung, wie dieser Konflikt, würde er denn eintreten, im Rahmen der Verfassung gelöst werden sollte – die Möglichkeit der *cobabitation* der Fünften Republik war noch mehr als 100 Jahre entfernt und selbst Gambettas berühmter Aufruf an den Präsidenten Patrice de Mac-Mahon in der Krise von 1877, »de se soumettre ou de se démettre«, lag noch in der Ferne, und in beiden Fällen waren die verfassungsrechtlichen Grundlagen völlig andere. Folglich ließ sich der Konflikt allein außerhalb der Verfassung und damit nur durch deren Ende lösen, wie es dann 1851 geschah.

Hier liegt eine konzeptionelle Schwäche des Ansatzes von Rausch, die sich auch nicht kulturalistisch weginterpretieren lässt. Eine französische Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts darf der Kernfrage nach dem Verhältnis von Souveränität, ob der Nation oder des Volkes, und Verfassung nicht ausweichen. Daher ist auch der Versuch verfehlt, sich von Pierre Ronsanvillons These von der *monarchie impossible* zu distanzieren, die mit den französischen Vorstellungen von Souveränität unvereinbar sei (S. 332f.). Zwar hat die französische Diskussion der Souveränität zumal seit 2008 eine entscheidende Wendung genommen. Doch Ronsanvillons einschlägiges Buch stammt von 1994, als nach der vorherrschenden französischen Auffassung die Souveränität (des Volkes) letztlich den höchsten Legitimationsgrund verkörperte und damit über der Verfassung rangierte. Daraus speiste sich seit 1791 jene französische Vorstellung, dass es die Aufgabe des souveränen Volkes sei, vom Zustand der Revolution in den der Verfassung überzugehen, die damit wiederum der letzte und jüngste Ausdruck des geeinten Volkes sei. Eine Verfassung, so kurzlebig sie auch sein mag, ist daher stets bedeutend, wie Rausch zu Recht betont. Doch so gesehen scheiterte in der Folge auch jede französische Verfassungsform, die sich diesem Axiom auf Dauer verweigerte – etwa weil sie mehr ausschloss als einschloss – bzw. die diesen Grundkonflikt zwischen Souveränität und Verfassung nicht mit der Einhegung der Souveränität durch die Verfassung zu lösen in der Lage war. Daher konnte die Verfassung von 1848 den von ihr selbst erkannten Verfassungskonflikt nicht lösen und musste die Verfassung vielmehr, wenn der Fall eintrat, auf dem Altar des Souveränitätsprinzips, Jean Bodin sei Dank, opfern.

Dass es entscheidend ist, was konkret in der Verfassung steht, offenbarte auch der Blick über die französischen Grenzen hinaus, wie etwa in der Restauration die anhaltende Diskussion über die Verfassung von Cádiz dokumentiert, was allein schon durch ihre wiederholten französischen Übersetzungen ab 1814 und erneut ab 1820 belegt ist. Ähnliches Interesse erregte in der Julimonarchie die belgische Verfassung von 1831. Auch die Verfassung der Römischen Republik von 1849 dürfte angesichts ihrer größeren Klarheit etliche französische Republikaner umgetrieben haben und nicht wenige von ihnen zu ihrer vehementen Opposition gegen das französische Eingreifen zugunsten des Papstes inspiriert haben – wie zuvor der Sympathisanten der Cádiz-Verfassung gegen die Invasion von 1823 zugunsten des spanischen Königs.

Alle diese Weiterungen des innerfranzösischen Verfassungsdiskurses unterbleiben in dieser ohnehin schon umfangreichen Untersuchung. Sie hätten jedoch ihre Perspektive schärfen können und etwa die pauschale Einschätzung der Restaurationsverfassung als »liberal« sicherlich etwas nuancierter ausfallen lassen. Nicht nur wäre diese Bezeichnung 1814 ahistorisch gewesen – der Begriff »liberal« im politischen und Verfassungsdiskurs kam erst allmählich mit der Kenntnis der Cádiz-Verfassung in Gebrauch, die von den »Liberales« im Zusammenwirken mit den »Americanos« konzipiert worden war –, auch stand der Charte mit eben dieser Cádiz-Verfassung eine deutlich liberalere Verfassung mit weitreichender Ausstrahlung nicht nur in den europäischen Süden gegenüber.

*Horst Dippel*, Kassel

#### **Zitierempfehlung:**

Horst Dippel: Rezension von: Fabian Rausch, *Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1814–1851*, De Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2019, in: *Archiv für Sozialgeschichte* (online) 59, 2019, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81891>> [16.5.2019].